

Der Herr Vorsitzende bespricht die Nothwendigkeit einer zweiten Lesung und stellt alsdann die Frage, ob die Herren in die Generaldebatte eintreten wollten. Es wird dies abgelehnt und zu dem ersten Abschnitt des in der September-Commission angenommenen Statuts übergegangen. \*)

Herr Morgenstern stellt den Antrag, das Statut nicht als neues, sondern als revidirtes zu bezeichnen. Er begründet dies mit dem Beschluß der Generalversammlung, der auf Revision des Statuts lautet. Er beantragt weiter, als Einleitung dem Statut voranzusetzen:

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat in der Hauptversammlung vom 11. Mai 1879 die Revision des bisherigen Statuts als nothwendig anerkannt. Nachdem infolge dessen die statutenmäßigen Vorbereitungen getroffen und erledigt worden sind, hat der Börsenverein in der Hauptversammlung vom 25. April 1880 das nachstehende revidirte Statut berathen, in nachstehender Fassung festgestellt und endgültig angenommen.

Ferner beantragt Herr Morgenstern als

§. 1.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Er empfiehlt, da der Börsenverein der Bestätigung der Regierung nicht mehr bedürfe, Streichung des „bestehend“, hält es aber in Rücksicht auf die historische Entwicklung des Börsenvereins für nothwendig, daß in der Einleitung des Statuts gesagt werde:

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, unter der Bestätigung und dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung in Leipzig begründet.

Herr Kaiser schließt sich dem an. Herr Dr. Brockhaus glaubt, daß diese Fassung in dem Statut selbst wohl keine Aufnahme finden könne. Er wünscht weiter, daß eine nähere Bezeichnung des Statuts wegfalle und statt dessen gesagt würde:

Statut

revidirt und angenommen in der Hauptversammlung vom . . . auf Grundlage des Statuts vom 13. Mai 1852.

und ist für Wegfall der Einleitung.

Herr Morgenstern kann sich bei dieser Fassung des Titels auch mit dem Fortfall seiner beantragten Einleitung einverstanden erklären.

Es wird nun durch den Herrn Vorsitzenden der Titel des Statuts folgendermaßen festgestellt und einstimmig angenommen:

Statut

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Revidirt auf Grundlage des Statuts vom 13. Mai 1852

und angenommen in der Hauptversammlung vom . . .

In der zweiten Lesung wurde der Titel des ersten Abschnitts so festgestellt:

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck des Vereins und den Mitgliedern desselben.

Die Morgenstern'sche Fassung der Einleitung des §. 1. wird angenommen; sie lautet:

§. 1.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Ebenso werden folgende Sätze aus dem Entwurfe der September-Commission angenommen:

\*) Um die Leser nicht zu ermüden und meinen Bericht so übersichtlich zu machen, als es mir neben einer treuen Darstellung unserer dreitägigen Arbeit möglich ist, werde ich die zweite Lesung gleich bei der ersten paragraphenweise berücksichtigen.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Insbefondere gehören hierher:

- a) Die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen;
- b) die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler unter einander;
- c) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels.

Der §. 1. d. „Pflege eines soliden auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden buchhändlerischen Geschäftsbetriebs im Gegensatz zu der das materielle Gedeihen wie das Ansehen des Buchhandels gefährdenden Schleuderei und dem Buchhandel Unberufener“ gibt Anlaß zu folgender Discussion:

Herr Kaiser stellt den Antrag auf Streichung des Punktes d. und des beigegebenen Motivs.

Herr Morgenstern ist ebenfalls für Weglassung des Motivs, kommt auf die Entstehung des Satzes zurück und glaubt sich dem Geiste der September-Conferenz anzuschließen, wenn er das Prinzip in dem Statut feststellt, dagegen die Consequenzen, wie sie in dem Entwurfe gezogen sind, streicht.

Nach einer Entwicklung, wie das Bedürfniß zu einer Reform sich in Weimar, in der Delegirten-Versammlung der Provinzialvereine und in der Cantate-Versammlung vom Mai 1879 geltend gemacht habe, hält er eine Revision des Statuts ohne jede Bedeutung, wenn nicht bewirkt würde, daß der Börsenverein durch moralische Macht die Bestrebungen der Vereine unterstütze. Er stellt deshalb den Antrag, als Punkt d. zu setzen:

d. Die Belebung des corporativen Geistes in Local- und Kreisvereinen, sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zur Bekämpfung der Schleuderei.

Herr Morgenstern ist weiter der Ansicht, daß der §. 10. 7. (Die Ausschließung kann erfolgen wegen gewerbsmäßig fortgesetzter Schleuderei) factisch nicht zur Anwendung kommen würde, und erklärt sich für Streichung aller in dem Statut gezogenen Consequenzen des §. 1. d., wenn sein Antrag auf Abänderung desselben angenommen und §. 10. Absatz 7. in dem Sinne beibehalten würde, wie auch der Schutz des Verlags in §. 10. Absatz 4. eine Bestimmung gefunden habe.

Herr Dr. Brockhaus steht auf dem Standpunkte des Herrn Kaiser und hält es nicht für Sache des Börsenvereins, in die Bekämpfung der Schleuderei einzutreten. Er hält den Börsenverein nicht für gefährdet, wenn die Reform desselben die Bekämpfung der Schleuderei nicht aufnimmt, und erklärt eine Aenderung des Statuts in mehrfacher anderer Hinsicht für nothwendig. Herr Dr. Brockhaus wünscht überhaupt, daß das Wort „Schleuderei“ aus dem Statut wegfalle, und könnte er sich mit dem Satze einverstanden erklären, wenn die letzten vier Worte „zur Bekämpfung der Schleuderei“ wegfielen und nur gesagt würde: „die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine“. Die Bekämpfung der Schleuderei sei Sache der Kreis- und verwandter Vereine. Er stellt ein Vorgehen der Leipziger Buchhändler in dieser Hinsicht in Aussicht.

Herr Bergstraeßer motivirt seine Stellung zu dem Statut. Er kommt darauf zurück, daß er schon in der September-Commission unter der Voraussetzung einer zweiten Lesung sich abändernde Anträge zu §. 1. d. und 3. vorbehalten und diese seine Absicht zur Motivirung seiner Abstimmung im Protokolle niedergelegt habe. Er erklärt sich mit der Fassung des Herrn Morgen-